



## INFORMATION

### **Einfuhrzollkontingent Geflügelfleisch – Zollsatz Null**

**Kontingentszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember**

Die BLE erteilt für den o.g. Zeitraum Lizenzen für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleischerzeugnissen der Codes 0207 der Kombinierten Nomenklatur aus allen Drittländern. Die folgende Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des Einfuhrzollkontingents. Verbindlich sind allein die Bestimmungen der genannten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 **VO (EG) Nr. 1385/2007** der Kommission vom 26. November 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Drittländern (EU-ABl. vom 27.11.2007 L 309 S. 47).
- 1.2 VO (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung (EU-ABl. vom 01.09.2006 L 238 S. 13).
- 1.3 Delegierte VO (EU) Nr. 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 1).
- 1.4 Durchführungs-VO (EU) Nr. 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 44)

#### **2. Antragsvoraussetzungen**

Eine Einfuhrlicenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller:

- 2.1 eine natürliche oder juristische Person ist, wobei jedoch Zollagenten und Spediteure nicht antragsberechtigt sind,
- 2.2 seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- 2.3 als Steuerpflichtiger/steuerpflichtiges Unternehmen im **Mehrwert-/Umsatzsteuerregister eingetragen** ist und steuerlich veranlagt wird,
- 2.4 bei Einreichung des ersten Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum nachweist, dass er in jedem der beiden Zwölfmonatszeiträume vor der Antragstellung mindestens **50 Tonnen** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch gemäß Anhang I Teil XX der VO (EG) Nr. 1308/2013 in die Europäische Gemeinschaft **ein- bzw. ausgeführt** hat,
- 2.5 bei der **Beantragung für die Gruppen 1, 2 und 4** dem Lizenzantrag zusätzlich einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungslandes zur Lieferung in die Europäische Union während des Kontingentszeitraumes in den beantragten Mengen zur Verfügung stehen.



### 3. Antragszeiträume und -mengen

Der Kontingentszeitraum und die –menge sind auf die folgenden vier Teilzeiträume aufgeteilt:

- 1. Januar bis 31. März - 25 % der Gesamtmenge
- 1. April bis 30. Juni - 25 % der Gesamtmenge
- 1. Juli bis 30. September - 25 % der Gesamtmenge
- 1. Oktober bis 31. Dezember - 25 % der Gesamtmenge

#### 3.1 Antragsfrist

Die Lizenzanträge können nur im vorausgehenden Monat, jeweils vom **1. - 7. Tag, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat Lizenzen  
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

gestellt werden. Bis zum Ablauf der o.g. Frist müssen der Lizenzantrag, die erforderliche Sicherheit und die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Anträge die nach der Frist eingehen oder für die nicht die erforderlichen Sicherheiten und/oder die Nachweise innerhalb der Frist vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

#### 3.2 Antragsmengen

Die Warenarten und Mengen der einzelnen Kontingente sind in der VO (EG) Nr. 1385/2007 aufgeführt.

Die Antragsmenge beträgt mindestens 10 Tonnen. Die Antragshöchstmengen sind in *Anlage 2* aufgeführt.

Mehrmengen, die ggf. ab dem zweiten Teilzeitraum für nicht ausgenutzte Kontingente zugeschlagen werden, können telefonisch erfragt werden.

### 4. Lizenzanträge und Formerfordernisse

#### 4.1 Allgemeines

Bei der Beantragung und dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind die allgemeinen Regelungen gemäß der Delegierten VO (EU) Nr. 2016/1237 und der Durchführungs-VO (EU) Nr. 2016/1239 zu beachten, die in den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#) der BLE aufgeführt sind.

Die zusätzlichen sektorspezifischen Bestimmungen für die Antragstellung im Rahmen dieses Einfuhrkontingents sind in der *Anlage 1* aufgeführt.



#### 4.2 Antragsgruppen, Ursprungsländer und Mengen

Für die **Gruppen 1, 2 und 4** darf jeweils nur ein Antrag gestellt werden und für die **Gruppen 3, 5 und 6** dürfen jeweils mehrere Lizenzanträge gestellt werden, wenn verschiedene Ursprungsländer (Feld 8), außer Brasilien und Thailand für Gruppe 3 bzw. außer Brasilien für Gruppe 5, angegeben werden. In diesem Fall gelten alle Anträge je Gruppe als ein einziger Antrag. Die Summe der beantragten Mengen aller Anträge eines Antragstellers für die jeweilige Gruppe (3, 5 und 6) darf die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschreiten.

Bei der Beantragung für Erzeugnisse der

- **Gruppen 1, 2 und 4** ist das Ursprungsland verbindlich anzugeben.  
Die Lizenz verpflichtet hier zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- **Gruppen 3, 5 und 6** ist das Ursprungsland unverbindlich.

### 5. Nachweise

#### 5.1 Grundsätzliche Nachweise

Die Nachweise über die **Handelstätigkeit mit Drittländern** (Nr. 2.4), den **Sitz des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland** (Nr. 2.2) und die **Eintragung des Antragstellers im Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerregister** (Nr. 2.3) sind gemäß den [Informationen zur Nachweisführung und Lizenzbeantragung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß VO \(EG\) Nr. 1301/2006](#) zu führen.

#### 5.2 Nachweismenge

Bei der **Einreichung** des ersten Antrags für den Kontingenzzeitraum ist eine ausführliche und detaillierte **Auflistung über die eingereichten Nachweise** gemäß dem Muster in *Anlage 3* vorzulegen.

In der **Auflistung** zu jedem als Nachweis vorgelegten Zolldokument sind entsprechend dem Muster in *Anlage 3* folgende Angaben zu machen:

- Art der Nachweise,
- der Bezugszeitraum (12 Monats-Nachweiszeitraum),
- Identifikationsnummer/Zollregistriernummer (ATC-Nr., VAB-Nr. etc.) des Dokuments,
- KN-Code auf das sich das Dokument bezieht,
- Datum der Zollabfertigung (nicht das der Erstellung/Beglaubigung des Dokuments),
- einzelne Warenmenge in kg, die nachgewiesen werden soll und auf die sich das Zolldokument bezieht; soweit sich eine Nachweismenge aus verschiedenen Teilmengen zusammensetzt, sind die einzelnen Teilmengen zu Kontrollzwecken in der Auflistung jeweils separat aufzuführen.

Die Antragsteller werden gebeten, der BLE die Auflistung der Nachweise zusätzlich auch in Dateiform (Excelliste) zur Verfügung zu stellen (Adresse: [lizenzen@ble.de](mailto:lizenzen@ble.de)), die eine zügige Bearbeitung und evtl. erforderliche Rückfragen erleichtert.

Wurden bestimmte Nachweise bereits im Rahmen anderer Kontingentregelungen der BLE vorgelegt, ist im Anschreiben auf die entsprechende Regelung zu verweisen und die Nachweise sind in der Auflistung konkret zu bezeichnen. Soweit im Rahmen des vorliegenden Kontingents bereits erfolgreich Lizenzanträge für den laufenden Kontingenzzeitraum gestellt wurden, brauchen die Nachweise gemäß Nr. 2.4 nicht erneut eingereicht zu werden.



Die BLE behält sich vor, in Einzelfällen gegebenenfalls zusätzliche Nachweise anzufordern, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind.

- 5.3 Nachweise, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht akzeptiert werden.

## 6. Stellung der Sicherheit

- 6.1 Die Gültigkeit des Lizenzantrages der Einfuhrlizenz ist von der Stellung einer Sicherheit abhängig. Die Sicherheit beträgt **50 EUR/100 kg**.
- 6.2 Die Sicherheit ist für jede Lizenz bei Einreichung des Lizenzantrages mit Angabe des Betreffs

„VO (EG) Nr. 1385/2007, Geflügel Zollsatz Null, Ref. Lizenzen“  
zu stellen.

Die Sicherheit ist entsprechend den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Buchstabe B. 4.](#), zu leisten.

## 7. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Europäische Kommission einen einheitlichen Zuteilungskoeffizienten fest. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen, längstens jedoch bis zum Ende des Kontingentzeitraums**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Durchführungs-VO (EU) Nr. 2016/1239 (Nr. 1.4).

## 8. Übertragung der Rechte

Die Übertragung der Rechte entsprechend Artikel 11 der Durchführungs-VO (EU) Nr. 2016/1239 ist nur auf Handelsbeteiligte/Lizenznehmer zulässig, die die Antragsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 dieser Information erfüllen. Die Pflichten aus der Lizenz verbleiben jedoch bei dem Antragsteller und Inhaber der Lizenz.

## 9. Zusätzliche Informationen

Die **Rückgabe der Lizenz** an die BLE muss **spätestens 45 Kalendertage** nach dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer erfolgen (Art. 10 VO (EG) Nr. 1301/2006 i. V. m. Art. 12 Delegierte VO (EU) Nr. 2016/1237), ansonsten verfällt die Sicherheit gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen folgende Sachbearbeiter/innen zur Verfügung: **Frau Mirbach** unter Telefon 0228/6845 - 3544, **Herr Grigat** -3720, Telefax-Nr. 0228/6845 3624 oder [lizenzen@ble.de](mailto:lizenzen@ble.de).

BLE Referat Lizenzen

Anlagen: 3



## Angaben im Lizenzantrag

Anlage 1

Das mittels PC ausfüllbare Antragsmuster und die entsprechenden Hinweise zum Ausfüllen der Lizenzanträge finden Sie in den [Allgemeine Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#).

<b>Zusätzlich geltende sektorale Spezifikationen</b>	
Feld 8	Das Ursprungsland ist anzugeben. Bei Beantragung der <b>Gruppen 1, 2, und 4</b> ist das Land „ <b>verbindlich: JA</b> “ anzukreuzen. Bei den <b>Gruppen 3, 5 und 6</b> ist das Land „ <b>verbindlich: NEIN</b> “ anzukreuzen.
Feld 15	Hier ist der <b>Text</b> der jeweiligen Erzeugnisgruppe gemäß VO (EG) Nr. 1385/2007 einzutragen.
Feld 16	Hier sind die <b>KN-Codes</b> der jeweiligen Gruppe aus der VO (EG) Nr. 1385/2007 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
Feld 20	Hier ist einzutragen: „ <i>Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 / Kontingentnummer 09.....</i> “ (die zutreffende Kontingentnummer)

**Lizenzanträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.**



Anlage 2

**Einfuhrkontingent Geflügelfleisch - Zollsatz Null**

Angaben gemäß VO (EG) Nr. 1385/2007

<b>Gruppe Land Kontingent-Nr.</b>	<b>Menge für den Zeitraum: 01.01. bis 31.12.  (Tonnen)</b>	<b>Menge für den jeweiligen Teilzeitraum:  (Tonnen)</b>	<b>Antragshöchst- menge für den jeweiligen Teilzeitraum  (Tonnen)</b>
09.4410 (Gr. 1) Brasilien	16.698,000	4.174,500	417,450
09.4411 (Gr. 2) Thailand	5.100,000	1.275,000	127,500
09.4412 (Gr. 3) sonstige Länder (ohne Brasilien und Thailand)	3.300,000	825,000	82,500
09.4420 (Gr. 4) Brasilien	4.910,000	1.227,500	122,750
09.4421 (Gr. 5) sonstige Länder (ohne Brasilien)	700,000	175,000	17,500
09.4422 (Gr. 6) alle Drittländer	2.485,000	621,250	62,125

- Muster -

Anlage 3

**Aufstellung von Handelsnachweisen für die Antragstellung im Rahmen von Kontingenten**

**Antragsteller:**

(Firma/Name, Anschrift und, zuständiger Ansprechpartner)

**BLE-ZESTA-Nr.:**

Zur Anerkennung unserer Antragstellung vom ..... im Rahmen des Einfuhrkontingents für ..... (Erzeugnis) gemäß Verordnung ..... legen wir für den nachzuweisenden Zeitraum vom ..... bis ..... die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Zolldokumente vor. Die Aufstellung umfasst insgesamt ..... Seiten. Die verbindliche Vorlage der Nachweise bestätige/n ich/wir mit der unten geleisteten Unterschrift.

Die Aufstellung reichen wir der BLE ([lizenzen@ble.de](mailto:lizenzen@ble.de)) ebenfalls in Dateiform (Excel) ein.

**Übersicht Zolldokumente**     **Einfuhr**     **Ausfuhr** (*zutreffendes bitte ankreuzen*)

lfd. Nr.	Identifikations-Nr. des Zolldokuments (ATC, VAB etc.)	KN-Code	Datum (Zollabfertigung)	Nettomenge* (kg)	Bemerkung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					

\* Bitte hier die einzelnen (Teil-)Mengen separat aufführen, auch wenn sie eine gemeinsame Abfertigung betreffen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel